

Artikel 89

Nichtprüfbarkeit der Gesetze durch Richter

Ordnungsgemäß verkündete Gesetze sind von den Richtern auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht zu prüfen.

Nach Einleitung des in Artikel 66 vorgesehenen Prüfungsverfahrens sind bis zu dessen Erledigung anhängige gerichtliche Verfahren auszusetzen.

Artikel 90

Erlaß von Verwaltungs Vorschriften

Die zur Ausführung der Gesetze der Republik erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

IV. Regierung der Republik

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Die Bezeichnung nach den früheren Verfassungen „Reichskanzler“ für den Vorsitzenden des Ministeriums entfällt.

Die Stabilität des Verfassungslebens wird durch die Feststellung begründet, derzufolge die stärkste Fraktion der Volkskammer den Ministerpräsidenten zu benennen hat. Er hat, wie bisher, die Regierung zu bilden und alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, an der Regierung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt auch durch Bestellung von Staatssekretären, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teilnehmen. Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein, was in der Weimarer Verfassung nicht vorgesehen war.

Der Grundsatz des parlamentarischen Systems ist dadurch gewährleistet, daß nach der Verfassung die Regierung zurückzutreten hat, sofern ihr von der Volkskammer das Vertrauen entzogen wird.

Ein Mißtrauensantrag kann nach Artikel 95 der Verfassung nur dann eingebracht werden, wenn zugleich mit ihm der neue Ministerpräsident und die von ihm zu befolgenden Grundsätze der Politik vorgeschlagen werden. Ferner kann das Vertrauen nur entzogen werden, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl dem Anträge zustimmt, während nach der Weimarer Verfassung die